

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1970	Nummer 39
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21502	20. 2. 1970	RdErl. d. Innenministers Mitwirkung privater Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG)	408

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
9. 3. 1970	RdErl. — Personenstandswesen; Ausbildung und Fertigung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	416
27. 2. 1970	Landschaftsverband Rheinland Bek. — Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1970	416

I.**21502**

**Mitwirkung privater Einheiten und Einrichtungen
im Katastrophenschutz nach § 1 Abs. 2
des Gesetzes über die Erweiterung
des Katastrophenschutzes (KatSG)**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1970 — V B 1/3.2.4.

Der Bundesminister des Innern hat zur Durchführung des KatSG im Gemeinsamen Ministerialblatt 1969 S. 502 ff einen Vorläufigen Runderlaß des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz über die Mitwirkung privater Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz nach § 1 Abs. 2 KatSG bekanntgemacht.

Nachfolgend wird auf der linken Seite der Text der einzelnen Nummern des vorgenannten Runderlasses wiederholt und auf der rechten Seite für seine Anwendung im Land Nordrhein-Westfalen erläutert.

Bestimmungen des Bundes:**1. Private Einheiten und Einrichtungen**

Private Einheiten und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 KatSG sind Gliederungen von Organisationen, die sich mit der Katastrophenbekämpfung befassen und weder öffentlich-rechtlich organisiert sind noch einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unterstehen. Sie wirken im Katastrophenschutz mit, wenn ihre Organisation im allgemeinen (Nr. 2) und sie selbst im besonderen (Nr. 3) hierzu geeignet sind und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklären.

Erläuterungen des Landes:

1 Satz 1 definiert, was unter „privaten Einheiten und Einrichtungen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 KatSG zu verstehen ist. Hiernach sind die mit Angehörigen freiwilliger Sanitätsorganisationen aufgestellten Einheiten und Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD) keine „privaten Einheiten und Einrichtungen“, solange sie nicht nach § 13 KatSG endgültig in den Katastrophenschutz eingeordnet und damit abschließend in den neuen Rechtszustand übergeführt sind.

Die personelle Besetzung der mit Landeseigentum ausgerüsteten regionalen K-Sanitäts- und K-Betreuungszüge fällt ausschließlich in die Verantwortung der Hilfsorganisationen; deshalb sind sie, wie alle anderen Einheiten und Einrichtungen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes, die von den freiwilligen Sanitätsorganisationen und anderen freiwilligen Hilfsorganisationen für den friedensmäßigen Katastrophenschutz der kreisfreien Stadt oder des Kreises gestellt werden, als private „Einheiten und Einrichtungen“ anzusehen (s. hierzu die Erläuterungen zu Nummer 3 Abs. 1).

2 Das Ziel des KatSG ist es, alle vorhandenen oder mit behördlicher Mitwirkung zu werbenden Einsatzkräfte privater Organisationen für Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zusammenzufassen und diese durch geeignete zusätzliche Ausrüstung und Ausbildung in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben auch in einem etwaigen Verteidigungsfall gerecht zu werden.

2.1 Als „Einheiten“ gelten einsatzfähige selbständige Trupps, Gruppen und Züge für die einzelnen Fachdienste.

Zu den einsatzfähigen Einheiten zählen

2.11 **motorisierte Einheiten**, bestehend aus den Helfern mit persönlicher Ausrüstung, der Fachdienstausrüstung und dem (den) Fahrzeug(en),

2.12 **nichtmotorisierte Einheiten**, bestehend aus den Helfern mit persönlicher Ausrüstung und der Fachdienstausrüstung (Grundausrüstung).

2.2 Zu den „Einrichtungen“ gehören unter anderem ortsfeste Fernmeldestellen und Relaisstellen, ortsfeste Rettungsstellen, ortsfeste Betreuungsstellen, ortsfeste Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge, Werkstätten für Gerät und Ausrüstungsgegenstände. Die personelle Besetzung und sämtliche Ausstattung (persönliche Ausrüstung und technische Ausstattung) muß bei jeder Einrichtung im Rahmen der festgelegten Leistungsfähigkeit (Kapazität) vorhanden sein.

3 Satz 2 bezieht sich nur auf die **Mitwirkung im Verteidigungsfall**; sie wird davon abhängig gemacht, daß die Organisation als im allgemeinen geeignet und ihre zur Mitwirkung bereite Gliederung (Einheit oder Einrichtung) im besonderen als geeignet befunden wird.

Die Bedeutung dieser Eignungsfeststellung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 KatSG. Diese Einheiten und

Bestimmungen des Bundes:**2. Allgemeine Eignung**

- (1) Die allgemeine Eignung einer Organisation, im Katastrophenschutz mitzuwirken, wird bei Organisationen, die auf Bundesebene organisiert sind, vom Bund festgestellt. Sie ist gegeben bei
- dem Arbeiter-Samariter-Bund,
 - dem Deutschen Roten Kreuz,
 - der Johanniter-Unfall-Hilfe,
 - dem Malteser-Hilfsdienst.

(2) Bei Organisationen, die nicht bundesweit organisiert sind, stellt das zuständige Land die allgemeine Eignung fest.

3. Besondere Eignung

- (1) Die besondere Eignung von Einheiten und Einrichtungen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz prüft der Hauptverwaltungsbeamte der kreisfreien Stadt oder des Kreises im Benehmen mit den für die Einheiten und Einrichtungen zuständigen Vertretern der jeweiligen Organisationen. Die Zuständigkeit zur Vertretung richtet sich nach den Satzungen oder Beschlüssen der Katastrophenschutzorganisationen.

Erläuterungen des Landes:

Einrichtungen werden für ihre Aufgaben im Verteidigungsfall „verstärkt, ergänzt sowie zusätzlich ausgerüstet und ausgebildet“. Mangelnde Eignungsfeststellung bedeutet also nicht, daß eine Einheit oder Einrichtung von der **Mitwirkung im friedensmäßigen Katastrophenschutz** ausgeschlossen wird.

1 Organisationen, die unter Abs. 1 Buchstaben a—d nicht aufgeführt sind, obwohl sie bundesweit organisiert sind und im friedensmäßigen Katastrophenschutz mitwirken, richten ggf. ihre Anträge auf Feststellung der allgemeinen Eignung an den Bundesminister des Innern, 53 Bonn, Postfach.

2 Anträge von Organisationen gemäß Absatz 2 sind an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Elisabethstr. 5, zu richten.

1 Einer Prüfung der besonderen Eignung privater Einheiten und Einrichtungen bedarf es erst, wenn die allgemeine Eignung ihrer Organisation festgestellt ist. Der Hauptverwaltungsbeamte kann für die Prüfung einen Beauftragten (z. B. Angehörige seines Stabes KatSD) einsetzen.

2 Die Organisationen haben mir für die Benennung von Vertretern, die für ihre Einheiten und Einrichtungen zuständig sind, folgende Stellen bekanntgegeben:

2.1 Für den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.:

Die Landesorganisation Nordrhein-Westfalen
5 Köln-Sülz, Sülzburger Str. 146, Fernruf: 442626

2.2 für das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Nordrhein e.V.:

Der Kreisvorstand des jeweiligen DRK-Kreisverbandes,

2.3 für das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe e.V.:

Der Kreisvorstand des jeweiligen DRK-Kreisverbandes,

2.4 für die Johanniter-Unfall-Hilfe Nordrhein-Westfalen:

Der Landesbeauftragte für Nordrhein-Westfalen
Graf zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda
4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 107, Fernruf: 673033,

2.5 für den Malteser-Hilfsdienst e.V.:

der jeweilige Stadt- oder Kreisbeauftragte des Malteser-Hilfsdienstes.

3 Bei neu hinzukommenden Organisationen werden die zuständigen Stellen für die Benennung der Vertreter entsprechend den Erläuterungen zu Nummer 2 jeweils mit besonderem Erlaß bekanntgegeben.

4 Die besondere Eignung der regionalen K-Sanitätszüge und K-Betreuungszüge zur Mitwirkung im Katastrophenschutz im Verteidigungsfall gilt als erwiesen. Für alle übrigen bereits bestehenden und künftigen privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die sich bereit erklären, im Verteidigungsfall mitzuwirken, ist sie zu prüfen und festzustellen.

1 Absatz 2 führt die Merkmale für die Anerkennung der besonderen Eignung auf. Bei der Prüfung der besonderen Eignung der Einheiten und Einrichtungen wird folgendes festgestellt werden müssen:

1.1 Liegen die Voraussetzungen vor?

1.2 Welche Voraussetzungen sind unzureichend erfüllt?

1.3 Welche Voraussetzungen sind nicht erfüllt?

(2) Die Eignung der Einheiten und Einrichtungen ist insbesondere gegeben, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen oder mit behördlicher Unterstützung in absehbarer Zeit geschaffen werden können:

- eine Personalstärke, die die Gewähr für eine sachgerechte und sich auf ausreichende Dauer erstreckende Erfüllung der zugesagten zusätzlichen Aufgaben bietet,

Bestimmungen des Bundes:

- geeignetes Führungspersonal, das auch bei Ausscheiden einzelner Führungskräfte in genügender Zahl vorhanden ist,
- Erfahrung im Katastrophenschutz,
- ein für die Wahrnehmung der friedensmäßigen Aufgaben erforderlicher Mindestbestand an Grundausrüstung,
- die Möglichkeit, die Ausbildung am Standort sowie einfache Arbeiten der Pflege und Instandhaltung der Ausrüstung ordnungsgemäß durchzuführen,
- ein den Grunderfordernissen eines wirksamen Einsatzes entsprechender Ausbildungsstand,
- die Möglichkeit, die rechtzeitige Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen sicherzustellen.

4. Bereitschaftserklärung

- (1) Die Bereitschaft, im Katastrophenschutz mitzuwirken, erklären die in Nr. 3 (1) genannten Vertreter der Einheiten und Einrichtungen dem Hauptverwaltungsbeamten gegenüber schriftlich.
- (2) In der Bereitschaftserklärung ist anzugeben, mit welchen Kräften, mit welcher Ausrüstung, in welchen Fachdiensten und von welchem Zeitpunkt an die Einheit oder Einrichtung im Katastrophenschutz mitzuwirken will.

5. Begründung der Mitwirkung

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte der kreisfreien Stadt oder des Kreises entscheidet unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nrn. 2, 3 und 4 über die Mitwirkung. Die Entscheidung ist den in Nr. 3 (1) genannten Vertretern der Einheiten und Einrichtungen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hält der Hauptverwaltungsbeamte die besondere Eignung einer Einheit oder Einrichtung nicht für gegeben, so holt er die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu seiner Entscheidung ein. Diese hört vorher die ihrer Verwaltungsstufe entsprechende Vertretung der privaten Organisation an.

Erläuterungen des Landes:

1.4 Welche Voraussetzungen lassen sich mit behördlicher Unterstützung in absehbarer Zeit erfüllen? Hierbei kommt nicht nur eine Unterstützung durch die Kreise, sondern auch durch die Gemeinden bzw. Ämter in Betracht.

2 Die Erfahrungen im Aufbau des Katastrophenschutzes haben erwiesen, daß die privaten Organisationen durchaus in der Lage sind, mit Unterstützung der Behörden leistungsfähige Einheiten und Einrichtungen für den Katastrophenschutz zu schaffen.

1 Ein Muster für die schriftliche Bereitschaftserklärung enthält die Anlage

2 Für die Mitwirkung privater Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz kommen folgende Fachdienste in Betracht:

Fernmelddienst
Sanitätsdienst
ABC-Dienst
Betreuungsdienst
Versorgungsdienst

1 Die für die Zustimmung zuständige Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident.

In dem Bericht an den Regierungspräsidenten, mit dem dessen Zustimmung zu einer ablehnenden Entscheidung eingeholt wird, ist insbesondere darzutun, weshalb auch eine behördliche Unterstützung in absehbarer Zeit nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen für die besondere Eignung zu führen vermag.

Der Regierungspräsident prüft unter Anhörung der für die private Organisation zuständigen Stelle vor der Zustimmung insbesondere, ob durch Einschaltung des Landes die geforderten Voraussetzungen geschaffen werden können.

2 Bei den privaten Organisationen, deren allgemeine Eignung bereits festgestellt ist (s. Nummer 2 des RdErl. des BzB), hat der Regierungspräsident vor einer Entscheidung anzuhören:

2.1 für den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.:

Die Landesorganisation Nordrhein-Westfalen
5 Köln-Sülz, Sülzburger Str. 146, Fernruf: 442626,

2.2 für das Deutsche Rote Kreuz im Landesteil Nordrhein:

Der Landesverband Nordrhein e.V.
4 Düsseldorf, Rosenstr. 20, Fernruf: 480101,

2.3 für das Deutsche Rote Kreuz im Landesteil Westfalen:

Der Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
44 Münster, Sperlichstraße/Dunantstraße, Fernruf: 79901,

2.4 für die Johanniter-Unfall-Hilfe Nordrhein-Westfalen:

Der Landesbeauftragte für Nordrhein-Westfalen
Graf zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda
4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 107, Fernruf: 673033,

Bestimmungen des Bundes:**6. Inhalt der Mitwirkung**

(1) Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie die Organisationen sind verpflichtet, die Bestimmungen des KatSG und die darauf beruhenden Verwaltungsvorschriften und Weisungen zu befolgen.

Sie sind insbesondere verpflichtet,

- die angeordneten Einsätze durchzuführen,
- die Hauptverwaltungsbeamten bei der Überwachung der Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung zu unterstützen,
- die Einheiten und Einrichtungen der Gliederung im Katastrophenschutz anzupassen,
- ihre für den Einsatz im Katastrophenschutz vorgesehenen Angehörigen nach den für die einzelnen Fachdienste geltenden Vorschriften auszubilden,
- sich an den Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Katastrophenschutzes auf allen Ebenen zu beteiligen,
- bei der Verwaltung der Ausrüstung und bei der Versorgung der Einheiten und Einrichtungen die geltenden Vorschriften anzuwenden,
- wesentliche Veränderungen in den Angaben in der Bereitschaftserklärung (Nr. 4 Abs. 2) dem Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich anzugeben.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte ist insbesondere verpflichtet,

- die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie ihre Organisationen bei der Aufstellung und Ausbildung zu unterstützen,
- den Einheiten und Einrichtungen die zusätzliche Ausrüstung zu übergeben,
- ihnen den Gebrauch nach den Vorschriften über die Verwendung der Ausrüstung zu gestatten,
- sie sowie ihre Organisationen mit der Pflege und Instandhaltung der zusätzlichen Ausrüstung nach den geltenden Vorschriften zu betrauen,
- die in den nach § 7 Abs. 3 KatSG gebildeten Stab berufenen Angehörigen der Organisationen an der Stabsarbeit zu beteiligen.

(3) Kommt eine Organisation, Einheit oder Einrichtung den Bestimmungen des KatSG oder den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verwaltungsvorschriften und Weisungen nicht nach, so kann der Hauptverwaltungsbeamte hierfür eine Frist setzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann der Hauptverwaltungsbeamte die Anordnung selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. Bei Einsätzen sind diese Maßnahmen ohne Fristsetzung zulässig.

7. Beendigung der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung der Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz endet, wenn der Hauptverwaltungsbeamte die Entscheidung nach Nr. 5 schriftlich aufhebt.

Sie ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind oder die

Erläuterungen des Landes:**2.5 für den Malteser-Hilfsdienst:**

Der Malteser-Hilfsdienst e. V. im Land Nordrhein-Westfalen
5 Köln, Kyffhäuserstr. 27/29, Fernruf: 23 41 75/76.

1 Absätze 1 und 2 stellen den Rahmen dar, in dem sich durch eine Verteilung der Pflichten die enge Zusammenarbeit der Organisationen und deren Gliederungen mit dem zuständigen Hauptverwaltungsbeamten vollzieht. Aus den Pflichten ergibt sich mittelbar der Umfang der gegenseitigen Rechte bei der Zusammenarbeit beider Partner im Katastrophenschutz, deren wichtigstes das Recht der Organisation auf behördliche Unterstützung sein wird.

2 Bei der Mitwirkung sind die privaten Einheiten und Einrichtungen und ihre Organisationen neben einander als Träger von Rechten und Pflichten ohne Spezifizierung im einzelnen genannt. Soweit sich die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nicht aus der Natur der Sache ergibt, ist ihre Aufteilung Angelegenheit der Organisationen, die für die personelle Besetzung der Einheiten und Einrichtungen die Verantwortung tragen.

3 Nach Nummer 6 (2) des RdErl. des BzB hat der Hauptverwaltungsbeamte u. a. den Einheiten und Einrichtungen die zusätzliche Ausrüstung zu übergeben und ihnen den Gebrauch nach den Vorschriften über die Verwendung der Ausrüstung zu gestatten. Hier sind also die Organisationen nicht erwähnt. Damit soll jedoch lediglich klargestellt werden, daß die zusätzliche Ausrüstung für die festgelegten Einheiten und Einrichtungen bestimmt ist. Unberührt bleiben die Rechte der Organisationen,

3.1 den Vertreter zu bestimmen, der die Ausrüstung für die Einheiten und Einrichtungen entgegennimmt (vgl. 3.1 des RdErl. des BzB),

3.2 über die personelle Besetzung der Einheiten und Einrichtungen einschließlich der Führungsstellen im Rahmen der behördlichen Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen zu entscheiden,

3.3 auch über die vorgesehene Erstbesetzung der Einheiten und Einrichtungen hinaus durch deren Führungskräfte weitere Helfer (-innen) unbeschadet der noch ausstehenden Kostenregelung ausbilden zu lassen,

3.4 die Einheiten und Einrichtungen oder Teile von ihnen auch mit ihrer zusätzlichen Ausrüstung im Rahmen der geltenden Bestimmungen für organisationseigene Zwecke einzusetzen.

Mit Rücksicht auf die einschneidende Bedeutung einer Aufhebung durch den Hauptverwaltungsbeamten für die Organisation ist mir vor der Aufhebung der Mitwirkung auf dem Dienstweg zu berichten. Das gleiche gilt, wenn eine Organisation ihre Bereitschaftserklärung widerruft.

Bestimmungen des Bundes:

Bereitschaftserklärung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich widerrufen wird. Der Widerruf darf nur aus wichtigem Grunde unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen; er gilt als nicht abgegeben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Spannungs- oder der Verteidigungsfall oder eine sonstige Krisensituation eingetreten ist, in der die Einheiten oder Einrichtungen benötigt werden.

(2) Die zusätzliche Ausrüstung, die den Einheiten und Einrichtungen übergeben worden ist, ist bei Beendigung der Mitwirkung zurückzugeben; statt dessen kann auch eine Werterstattung zugelassen werden.

8. Kosten

Der Bund trägt nach Maßgabe des § 14 KatSG die Kosten, die den privaten Organisationen aus behördlichen Anordnungen erwachsen.

Behördliche Anordnungen mit Kostenfolge können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen werden. Soweit der Bund Kostenträger ist, bleiben Einzelheiten besonderen Vorschriften vorbehalten.

Erläuterungen des Landes:

Die besonderen Vorschriften werden zur Zeit auf Bundesebene vorbereitet. Im übrigen dürften die in diesem Runderlaß vorgesehenen Maßnahmen keine Kosten verursachen, für die der Bund kostenpflichtig ist.

Übergangs- und Schlußvorschriften**1 Zu der Begründung der Mitwirkung privater Einheiten und Einrichtungen.**

1.1 Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V., die Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes Nordrhein und Westfalen-Lippe, die Johanniter-Unfall-Hilfe Nordrhein-Westfalen und der Malteser-Hilfsdienst e.V. sind mit besonderem Schreiben gebeten worden, zu veranlassen, daß ihre Vertreter den Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren Bereitschaftserklärungen für ihre Einheiten und Einrichtungen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz nach § 1 Abs. 2 KatSG alsbald einreichen.

1.2 Im Hinblick auf die bevorstehende Finanzplanung des Bundes für die Erweiterung des Katastrophenschutzes bitte ich die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren, anhand der Bereitschaftserklärungen die besondere Eignung privater Einheiten und Einrichtungen unverzüglich überprüfen zu lassen und über deren Mitwirkung im Katastrophenschutz der kreisfreien Stadt oder des Kreises zu entscheiden.

Zwei Abschriften über jede Entscheidung mit zwei Ausfertigungen der Bereitschaftserklärung nebst Anlagen sind dem Regierungspräsidenten bis zum 1. 6. 1970 vorzulegen. Die Regierungspräsidenten übermitteln mir jeweils einen Satz vorgenannter Unterlagen binnen 10 Tagen nach Eingang. Ich benötige die Unterlagen, um dem Bund Ergänzungsvorschläge für diese Einheiten und Einrichtungen machen zu können.

1.3 Es ist damit zu rechnen, daß die personelle und materielle Ergänzung oder Verstärkung der privaten Einheiten und Einrichtungen stufenweise vom Bund im Benehmen mit den Ländern aufgrund von Einzelweisungen vorgenommen werden wird. Insofern entstehen zunächst den privaten Organisationen keine Kosten, die der Bund nach Maßgabe des § 14 KatSG zu tragen hätte. Bis dahin wird der Bund die besonderen Vorschriften, die unter Nummer 8 der Weisung des BzB angekündigt wurden, erlassen haben.

2 Verantwortung für die landeseigene Ausrüstung der regionalen K-Sanitäts- und Betreuungszüge.

Die Verantwortung für die landeseigene Ausrüstung der regionalen K-Sanitäts- und -Betreuungszüge verbleibt unbeschadet der Einsatzbefugnis der Hauptverwaltungsbeamten nach Nummer 28 RKA vorerst bei den Regierungspräsidenten. Änderungen bleiben vorbehalten, sobald die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum KatSG vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

(Bezeichnung der Organisation)

(Ort und Datum)

An den Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor

in

Betr.: Bereitschaftserklärung über die Mitwirkung von Einheiten und Einrichtungen der/des

..... im Katastrophenschutz nach § 1 Abs. 2 KatSG*)

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. (SMBL. NW.)**Anlg.:**Der, Die, Das , vertreten durch
(Bezeichnung der Organisation)

(Vor- u. Zuname, Wohnungsanschrift, Funktion i. d. Organisation)

erklärt hiermit seine/ihre Bereitschaft mit den in den Anhängen aufgeführten Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz nach dem KatSG und den Durchführungsvorschriften hierzu ab
(Datum)
mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Einsatzkräfte zu stellen.

Die Voraussetzungen für die Eignung der Einheiten und Einrichtungen, im Katastrophenschutz mitzuwirken, sind nach Ziffer 3 der Bundesvorschriften des Bezugserlasses gegeben (oder: bis auf s. Anhang gegeben).

(Unterschrift)

*) Bereitschaftserklärung und Anlagen 3fach einreichen.

Muster für den Anhang 1 zur Bereitschaftserklärung

I. Verfügbare Einsatzkräfte Stand:

Lfd. Nr.	Istbestand und vorgesehene Verwendung der Einsatzkräfte	Führer		Ärzte		Unterführer		Helfer		Zus.	
		m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Istbestand										
2	Vom Istbestand sind zur Verwendung vorgesehen:										
2.1	im Luftschutzhilfsdienst										
2.2	in den reg. K-San- und -Betreuungs- zügen										
2.3	in sonstigen vom Bund oder Land ausgerüsteten Einheiten (z. B. Hilfs- zugsstaffeln, Strahlenschutzzüge)										
2.4	in Lazaretten und Hilfskranken- häusern										
	Zusammen										
3	Noch verfügbare Einsatzkräfte										

m = männlich, w = weiblich

II. Ausbildung der nach I. Lfd. Nr. 3 noch verfügbaren Einsatzkräfte

Lfd. Nr.	Aufgabengebiet	Anzahl der Einsatzkräfte	
		m	w
1	2	3	4
1	Erste Hilfe		
2	Sanitätsdienst		
3	Pflegedienst		
4	Sozialdienst		
	a) Unterkunft		
	b) Verpflegung		
	c) Betreuung		
5	Unfallrettungs- und Krankentransportdienst		
6	Fernmelddienst		
7	Technischer Dienst		
8	Wasserwachtdienst		

Etwaige Bemerkungen zu den lfd. Nrn. und Spalten im Beiblatt beifügen.

Muster für den Anhang 2 zur Bereitschaftserklärung

Vorhandene organisationseigene Ausrüstung für die verfügbaren Einsatzkräfte

I. Persönliche Ausrüstung

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Ausrüstungsgegenstandes	Ausgerüstete			
		Helfer		Helferinnen	
1	2	3 Stück	4 Paar	5 Stück	6 Paar
1	schwerer Einsatzanzug				
2	Dienstkleid				
3	Parka bzw. Anorak				
4	Leichter Einsatzanzug				
5	Dienstanzug				
6	Dienstkostüm				
7	Stiefel				
8	Gummistiefel				
9	Schnürschuhe				
10	Schutzkittel				
11	Schürzen				
12	Gummischürzen				

II. Fachdienstliche Ausrüstung

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Ausrüstungsgegenstandes	Stück	
		Istbestand	Fehlstand
1	2	3	4
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			
101			
102			
103			
104			
105			
106			
107			
108			
109			
110			
111			
112			
113			
114			
115			
116			
117			
118			
119			
120			
121			
122			
123			
124			
125			
126			
127			
128			
129			
130			
131			
132			
133			
134			
135			
136			
137			
138			
139			
140			
141			
142			
143			
144			
145			
146			
147			
148			
149			
150			
151			
152			
153			
154			
155			
156			
157			
158			
159			
160			
161			
162			
163			
164			
165			
166			
167			
168			
169			
170			
171			
172			
173			
174			
175			
176			
177			
178			
179			
180			
181			
182			
183			
184			
185			
186			
187			
188			
189			
190			
191			
192			
193			
194			
195			
196			
197			
198			
199			
200			
201			
202			
203			
204			
205			
206			
207			
208			
209			
210			
211			
212			
213			
214			
215			
216			
217			
218			
219			
220			
221			
222			
223			
224			
225			
226			
227			
228			
229			
230			
231			
232			
233			
234			
235			
236			
237			
238			
239			
240			
241			
242			
243			
244			
245			
246			
247			
248			
249			
250			
251			
252			
253			
254			
255			
256			
257			
258			
259			
260			
261			
262			
263			
264			
265			
266			
267			
268			
269			
270			
271			
272			
273			
274			
275			
276			
277			
278			
279			
280			
281			
282			
283			
284			
285			
286			
287			
288			
289			
290			
291			
292			
293			
294			
295			
296			
297			
298			
299			
300			
301			
302			
303			
304			
305			
306			
307			
308			
309			
310			
311			
312			
313			
314			
315			
316			
317			
318			
319			
320			
321			
322			
323			
324			
325			
326			
327			
328			
329			
330			
331			
332			
333			
334			
335			
336			
337			
338			
339			
340			
341			
342			
343			
344			
345			
346			
347			
348			
349			
350			
351			
352			
353			
354			
355			
356			
357			
358			
359			
360			
361			
362			
363			
364			
365			
366			
367			
368			
369			
370			
371			
372			
373			
374			
375			
376			
377			
378			
379			
380			
381			
382			
383			
384			
385			
386			
387			
388			
389			
390			
391			
392			
393			
394			
395			
396			
397			
398			

II.**Innenminister****Personenstandswesen****Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter
der Aufsichtsbehörden über die Standesämter**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1970
— I B 3/14 — 66. 11

In der Zeit vom 1. bis 6. Juni 1970 wird im Hause der Standesbeamten in Bad Salzschlirf eine Sonderschulungswoche für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Im Rahmen dieser Sonderveranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts sowie des internationalen Privatrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß eine möglichst große Zahl der Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an dieser Sonderschulungswoche teilnimmt.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu diesem Lehrgang zu entsenden. Anmeldungen sind

T. bis zum 20. April 1970

a) für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln:
an den Fachverband der Standesbeamten
Nordrhein e. V.

4 Düsseldorf
Inselstraße
Standesamt Mitte

b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster:
an den Fachverband der Standesbeamten
Westfalen-Lippe

z. Hd. Herrn Stadtoboberamtmann Fritz Janiesch
435 Recklinghausen
Saarstraße 40

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

Der Bundesverband der Standesbeamten in Frankfurt (Main), der im Einvernehmen mit mir die Sonderschulungswoche durchführt, wird den Teilnehmern eine Einberufung zu diesem Lehrgang rechtzeitig zusenden.

Die Teilnehmergebühr für den Lehrgang beträgt 150,— DM. Wegen der reisekostenrechtlichen Erstattung weise ich auf meinen RdErl. v. 7. 5. 1968 (SMBL. NW. 211) zu § 20 DA hin.

— MBl. NW. 1970 S. 416.

Landschaftsverband Rheinland**Offizielle Auslegung
des Entwurfs der Haushaltssatzung
für das Rechnungsjahr 1970**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 27. 2. 1970 —
10. 05 — 025 — 00:3

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1970 des Landschaftsverbandes Rheinland liegt in der Zeit vom 19. März 1970 bis 28. März 1970 in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 27. Februar 1970

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Dr. h. c. Klausa

— MBl. NW. 1970 S. 416.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.